

Fernwärmeversorgungsvertrag

Zwischen

**Mustermann
Muster Str. Hnr.
PLZ Ort**

- Kunde -

und

**EVH GmbH
Bornknechtstr. 5
06108 Halle (Saale)**

- EVH -

wird der nachfolgende Vertrag für die Versorgung mit Fernwärme geschlossen.

Bestandteile dieses Vertrages sind:

Anlage 1 Fernwärmepreise und Abrechnung

Anlage 2 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung

Anlage 3 Ergänzende Bestimmungen zur AVBFernwärmeV

0.1 Gegenstand des Vertrages

0.1.1 Die EVH liefert dem Kunden für die Liegenschaft (Anschlussstelle)

**Musterstr. Hnr.
06xxx Halle**

Fernwärme für Raumheizung und gegebenenfalls Warmwasserbereitung.

0.1.2 Der Kunde verpflichtet sich, den Wärmebedarf für die Anschlussstelle ausschließlich von der EVH zu decken.

0.1.3 Die von der EVH bereitzustellende Wärmeleistung für die in Punkt 0.1.1 aufgeführte Anschlussstelle wird für die Vertragsdauer mit **xx kW** fest vereinbart. Die EVH ist berechtigt, den maximalen Heizwasserdurchfluss auf die vereinbarte Wärmeleistung zu begrenzen.

0.1.4 Die Rücklauftemperatur in der Übergabestation des Fernwärmeanschlusses wird auf maximal 60°C begrenzt: ja/nein

0.1.5 Die technischen Einzelheiten über den Anschluss und den Betrieb der Anlagen sind in dem gesondert abzuschließenden/ abgeschlossenen Netzanschlussvertrag geregelt.

0.1.6 Für neu zu errichtende Heizungsanlagen hat der Kunde den Wärmebedarf für

- Raumheizung nach DIN EN 12831 (Berechnung der Heizlast)
- Lüftungstechnische Anlagen nach DIN 1946
- Gebrauchswarmwassererwärmung nach DIN 4708

von einem Sachverständigen unter Beachtung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers ermitteln zu lassen.

In begründeten Ausnahmefällen kann für die Ermittlung des Wärmebedarfs ein Ersatzverfahren angewendet werden.

Eine Wärmebedarfsminderung durch Wärmerückgewinnung ist gesondert auszuweisen.

0.2 Messung

Die Ermittlung der gelieferten Wärmemenge erfolgt durch Messeinrichtungen (Wärmezähler) des Netzbetreibers, die eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

0.3 Versorgungsunterbrechungen und Haftung bei Versorgungsstörungen

0.3.1 Für betriebsnotwendige Unterbrechungen der Fernwärmeversorgung gilt § 5 AVBFernwärmeV.

0.3.2 Die Haftung für Schäden durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung regelt sich nach § 6 AVB FernwärmeV.

0.4 Preise

Für die Wärmelieferung zahlt der Kunde ein Entgelt. Es setzt sich zusammen aus:

- einem verbrauchsunabhängigen Preis (Jahresgrundpreis) und
- einem verbrauchsabhängigen Preis (Arbeitspreis zzgl. Zertifikatspreis).

Es gelten die vereinbarten Fernwärmepreise laut Anlage 1.

0.5 Wirtschaftliche Grundlagen

Heute unbekannt und/oder noch nicht wirksame Be- oder Entlastungen durch Abgaben, Steuern oder gesetzliche Auflagen, welche Erzeugung, Fortleitung und Vertrieb der Fernwärme verteuern oder verbilligen, sind in den Fernwärmepreisen nicht berücksichtigt. Mit ihrem Inkrafttreten /Wirksamwerden erhöht bzw. senkt sich der Fernwärmepreis entsprechend.

0.6 Allgemeines

0.6.1 Dieser Vertrag ersetzt mit seinem Inkrafttreten alle vorhergehenden Verträge und deren Nachträge über die Wärmelieferung zwischen dem Kunden und der EVH für die in 0.1.1 genannte Anschlussstelle. Der bestehende Netzanschlussvertrag bleibt davon unberührt.

0.6.2 Der Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

0.6.3 Änderungen sowie Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht nach öffentlicher Bekanntgabe (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV) wirksam werden. Die Aufhebung oder Abänderung der Schriftform ist nur schriftlich möglich.

0.7 Inkrafttreten des Vertrages und Vertragsdauer

Dieser Fernwärmeversorgungsvertrag tritt mit Wirkung vom **01.01.2017** in Kraft und läuft zunächst fest bis zum **31.12.2019**. Er verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

0.8 Salvatorische Klausel

Bei Nichtigkeit oder Wegfall einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder unbeabsichtigter Lücken wird seine Rechtswirksamkeit im Ganzen nicht berührt. Die Vertragschließenden verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder wegfallenden Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Lückenausfüllung.

0.9 Bonitätsprüfung und Datennutzung

0.9.1 Die in diesem Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbes. Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zweck der Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigung (Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutz-Grundverordnung) von der EVH verarbeitet, genutzt und gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht,

sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Der Kunde ist berechtigt, Auskunft der bei EVH über ihn gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berechtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Der Kunde kann den bestellten Datenschutzbeauftragten der EVH unter datenschutz@swh.de erreichen. Dem Kunden steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Weitere Hinweise zum Datenschutz stehen unter www.evh.de/datenschutz.

0.9.2 Die EVH ist berechtigt, zum Zweck der Bonitätsprüfung bei einer für den Sitz des Kunden zuständigen Wirtschaftsauskunftei oder Kreditversicherungsgesellschaft Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen.

0.10 Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon wird für Kaufleute,

für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für öffentlich-rechtliche Sondervermögen Halle (Saale) als Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der Kunde nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen

Aufenthalt ins Ausland verlegt oder Sitz und Aufenthalt unbekannt sind.

0.11 AVBFernwärmeV

Im Übrigen wird auf die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) verwiesen.

.....
Ort, Datum

Kunde

.....
(Unterschrift)

Halle (Saale),

EVH

.....
(Unterschrift)

Anlage 1 zum Fernwärmeversorgungsvertrag

Fernwärmepreise, Abrechnung und Preisänderungen

1.1 Fernwärmepreise

Für die Wärmelieferung, die Messung und Abrechnung zahlt der Kunde folgende Preise:

1.1.1 Jahresgrundpreis

Für die Bereitstellung der nach 0.1.3 bestellten maximalen Wärmeleistung, für die Vorhaltung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung sowie für die Abrechnung zahlt der Kunde einen Jahresgrundpreis von **46,00 €/kW-a**.

Dieser ist an die Einhaltung einer Rücklauf-temperatur in der Übergabestation des Fernwärmeanschlusses von max. 60°C gebunden. Bei Überschreitung dieser Temperatur zahlt der Kunde einen Jahresgrundpreis von **59,98 €/kW-a**.

Bei monatlicher Abrechnung wird 1/12 des Jahresgrundpreises zugrunde gelegt.

Das Entgelt für den Jahresgrundpreis ist, auch wenn kein Wärmeverbrauch erfolgt, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages zu zahlen. Das Entgelt für neue Liegenschaften ist ab dem Tag der Inbetriebnahme der Lieferstelle zu zahlen.

Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird das Entgelt für den Jahresgrundpreis taganteilig berechnet. Dies gilt in gleicher Weise bei einer vereinbarten Änderung der bereitzustellenden Wärmeleistung in einem laufenden Rechnungsjahr für den geänderten Teil der bereitzustellenden Wärmeleistung.

1.1.2 Arbeitspreis

Der Kunde zahlt für die abgenommene Wärmemenge einen Arbeitspreis von

4,97 ct/kWh.

1.1.3 Zertifikatspreis

Der bis einschließlich 31. Dezember 2019 gültige Zertifikatspreis beträgt 0,00 ct/kWh.

1.1.4 Festpreisregelung

Jahresgrundpreis, Arbeitspreis und Zertifikatspreis sind bis zum 31.12.2019 feste, unveränderliche Preise. Zur Bestimmung der Preise ab 01.01.2020 gelten die in Punkt 1.3 genannten Preisänderungsklauseln.

1.1.5 Umsatzsteuer

Allen in 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Preisen wird die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich vorgeschriebener Höhe hinzugerechnet.

1.2 Abschlagszahlung und Abrechnung

Die Preise gemäß 1.1.1-1.1.5 werden in gleich hohen monatlichen Abschlagsbeträgen erhoben. Diese werden jeweils zum 15. des auf die Lieferung folgenden Monats fällig.

Zur Bemessung des monatlichen Abschlagsbetrages werden der Jahresverbrauch des zurückliegenden Rechnungsjahres, korrigiert um einen Faktor aus dem Vergleich der Gradtagszahl des betrachteten Rechnungsjahres mit der Gradtagszahl des langjährigen Mittels, sowie die jeweils vereinbarte bereitgestellte Wärmeleistung zugrunde gelegt. Liegen keine zurückliegenden Verbrauchswerte vor, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch an der Lieferstelle erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV).

Die Anpassung des Abschlages erfolgt zu Beginn eines neuen Rechnungsjahres. Zusätzliche Anpassungen werden vorgenommen bei wesentlicher Änderung der bereitgestellten Wärmeleistung, bei wesentlicher Änderung von Preisen oder von Abgaben sowie auf Antrag des Kunden, wenn sich in Folge von Sanierungsmaßnahmen der zu erwartende Verbrauch wesentlich verändern wird. Die zusätzlichen Anpassungen im Laufe eines Abrechnungsjahres werden in dem Monat vorgenommen, welcher auf die Änderung der Wärmeleistung, die Einführung neuer Preise oder Abgaben oder auf den Antrag des Kunden folgt.

Rechnungsjahr ist, soweit nicht abweichend vereinbart, das Kalenderjahr. Die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt für das Rechnungsjahr im Januar des Folgejahres. Eventuelle Guthaben aus der Jahresabrechnung werden auf die nächste Abschlagszahlung angerechnet. Bleibt danach ein weiteres Guthaben, wird dieses ausgezahlt.

1.3 Preisänderungen

Preisänderungen erfolgen nach Maßgabe der AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung.

1.3.1 Preisänderung für den verbrauchsunabhängigen Preis (Jahresgrundpreis)

Der gültige Jahresgrundpreis (GP) wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,30 + 0,60 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,10 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

1.3.2 Preisänderung für die verbrauchsabhängigen Preise (Arbeitspreis und Zertifikatspreis)

Der gültige Arbeitspreis (AP) wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,45 \cdot \frac{GA}{GA_0} + 0,25 \cdot \frac{I}{I_0} + 0,30 \cdot \frac{W\ddot{A}}{W\ddot{A}_0} \right)$$

Der gültige Zertifikatspreis (ZP) in ct/kWh wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$ZP = \left[E_{\text{Benchmark}} \cdot (1 - z) \right] \cdot CO_2 \cdot \frac{1}{10.000}$$

1.3.3 Verwendete Formelzeichen und Indizes

Die unter 1.3.1 bis 1.3.2 verwendeten Formelzeichen und Indizes bedeuten:

GP jeweils gültiger Grundpreis

GP₀ Basis-Grundpreis in Höhe von 46,00 €/ (kW·a) bzw. 59,98 €/ (kW·a)

AP jeweils gültiger Arbeitspreis

AP₀ Basis-Arbeitspreis in Höhe von 4,97 ct/kWh

L Als Lohnindex gilt der Indexwert des II. Quartals des Vorjahres der vierteljährlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden unter der Fachserie 16/Reihe 4.3 Verdienste und Arbeitskosten, Punkt 2 Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe, Punkt 2.3. Neue Länder, lfd. Nr. D Energieversorgung.

L₀ Basiswert des Lohnindex ist der Durchschnitt der Quartalswerte des Jahres 2018.

I Als Investitionsgüterindex gilt der Durchschnittsindex der Monatswerte Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden unter der Fachserie 17/Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3, Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.

I₀ Basiswert des Investitionsgüterindex ist der Durchschnitt der Monatswerte des Jahres 2018.

GA Als Gasindex gilt der Abrechnungspreis (Settlementpreis) in €/MWh an der Energiehandelsbörse EEX für das Jahresprodukt „GASPOOL-Natural-Gas-Year-Futures“ (Produktcode: „G2BY“). In die Berechnung geht hierbei der arithmetische Mittelwert der Abrechnungspreise für das jeweilige Lieferjahr des jeweils zweiten Mittwochs folgender Monate ein:

Oktober, November, Dezember des Vorjahres sowie Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September des Vorjahres.

Sollte an den genannten Tagen kein Börsenhandel stattfinden oder kein Abrechnungspreis benannt werden, so wird in der Preisbildung der nächste auf diesen Tag folgende Abrechnungspreis berücksichtigt.

Sollte das bezeichnete Produkt nicht mehr an der Energiehandelsbörse gehandelt werden, vereinbaren die Partner einvernehmlich einen Ersatzreferenzwert zur Preisbildung heranzuziehen.

GA₀ Basiswert des Gasindex ist 18,635 €/MWh (Durchschnittswert der Abrechnungspreise - Settlementpreise - für 2017 und 2018 vom Stichtag 20. Oktober 2015).

WÄ Als Wärmeindex gilt der Durchschnittsindex der Monatswerte Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres des Wärmeindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 7 - Verbraucherpreisindizes für Deutschland - Monatsbericht -, 1. Verbraucherpreisindex für Deutschland, 1.1 Gliederung nach dem Verwendungszweck, Nr. 0455, Zentralheizung, Fernwärme u.a.

WÄ₀ Basiswert des Wärmeindex ist der Durchschnitt der Monatswerte des Jahres 2018.

E_{Benchmark}

ist der gesetzlich festgelegte Vergleichswert für CO₂-Emissionen aus der Erzeugung von Wärme (Wärmebenchmark) von 224,28 g CO₂/kWh_{th}.

Z ist der entsprechend des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes je Kalenderjahr gültige Anteil an kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikaten:

2020:	0,3000	2021:	0,2671
2022:	0,2143	2023:	0,1714
2024:	0,1286	2025:	0,0857
2026:	0,0429		

Ab 2027 ist der Wert dauerhaft 0,0000.

CO₂-Preis

Als Preis für die Emissionskosten gilt der Abrechnungspreis (Settlementpreis) in €/tCO₂ an der Energiehandelsbörse EEX für das Jahresprodukt „European Aviation Allowances Futures“ (=Produktcode). In die Berechnung geht hierbei der arithmetische Mittelwert der Abrechnungspreise für das jeweilige Lieferjahr des jeweils zweiten Mittwochs folgender Monate ein:

Oktober, November, Dezember des Vorjahres sowie Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September des Vorjahres.

Sollte an den genannten Tagen kein

Börsenhandel stattfinden oder kein Abrechnungspreis benannt werden, so wird in der Preisbildung der nächste auf diesen Tag folgende Abrechnungspreis berücksichtigt.

Sollte das bezeichnete Produkt nicht mehr an der Energiehandelsbörse gehandelt werden, vereinbaren die Partner einvernehmlich einen Ersatzreferenzwert zur Preisbildung heranzuziehen.

1.3.4 Anpassung der Preise

Alle Preise werden grundsätzlich einmal jährlich jeweils zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres angepasst.

Für alle Preise gilt zunächst Punkt 1.1.4. Die Preise werden demnach frühestens zum 1. Januar 2020 angepasst.

Macht die EVH von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so kann sie den geänderten Preis vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Kunden berechnen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben. Im Falle einer Preissenkung ist die EVH zur pünktlichen Anpassung der Preise verpflichtet.

Sollte sich der aus der Preisänderung resultierende monatliche Abschlag um weniger als 5% ändern, bleibt die Anpassung des Abschlages im laufenden Abrechnungsjahr der EVH überlassen.

Die Ergebnisse werden maschinell errechnet und kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

Sollten Bestandteile der vorgenannten Preisänderungsformeln als Maßstab für die Anpassung der Preise unbrauchbar geworden sein oder geben die Preisänderungsformeln die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt offensichtlich nicht mehr zutreffend wider, so ist die EVH berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV), die Formeln den neuen Verhältnissen anzupassen.

1.4 Preis für Heizwasser

Als Preis für Heizwasser, das unbefugt oder genehmigt entnommen wurde, zahlt der Kunde 4,33 €/m³ zzgl. Umsatzsteuer. Dieser Preis gilt auch für verunreinigt zurückgeliefertes Heizwasser.

Anlage 3 zum Fernwärmeversorgungsvertrag

Ergänzende Bestimmungen der EVH GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

3.1 Vertragsabschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)

3.1.1 Die EVH schließt den Vertrag über die Versorgung grundsätzlich mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des mit Wärme zu versorgenden Grundstückes bzw. mit einem vom Eigentümer benannten Pächter.

3.1.2 Kunde im Sinne des Fernwärmeversorgungsvertrages ist auch der Anschlussnehmer.

3.2 Art und Umfang der Versorgung (§§ 4 und 5 AVBFernwärmeV)

3.2.1 Als Wärmeträger dient Heizwasser, das die EVH an der Übergabestelle zur Verfügung stellt und nach Abkühlung an der Übernahmestelle zurücknimmt.

3.2.2 Die Vorlauftemperatur wird entsprechend der Außenlufttemperatur gleitend vorgehalten. Sie kann den betrieblichen Anforderungen angepasst und während der Nachtzeit abgesenkt werden.

3.3 Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

Vereinbarungen zum Hausanschluss sind in dem mit dem Netzbetreiber abzuschließenden bzw. bereits abgeschlossenen Netzanschlussvertrag geregelt.

3.4 Mitteilungspflicht bei Änderungen der Kundenanlage (§ 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

Änderungen der Kundenanlage hat der Kunde gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV der EVH unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der EVH den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. seinen Räumen, soweit dies zur Wahrnehmung sonstiger

Rechte und Pflichten aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, stellt der Kunde im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass dem Beauftragten der Zutritt ermöglicht wird.

3.6 Zahlung und Verzug

Die Rechnungen sind für die EVH kostenfrei und ohne jeden Abzug innerhalb 16 Tagen ab Rechnungsdatum durch Überweisung auf eines der auf den Rechnungen angegebenen Konten der EVH, durch Scheck oder an der Kasse der EVH in bar zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist die EVH berechtigt, Verzugszinsen zu erheben. Außerdem kann sie, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Im Übrigen gelten §§ 30 und 31 AVBFernwärmeV.

3.7 Vertragspartnerwechsel (§ 32 AVBFernwärmeV)

3.7.1 Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein neuer Kunde in den Fernwärmeversorgungsvertrag ein, so bedarf es nicht der Zustimmung der EVH. Der Vertragspartnerwechsel ist der EVH unverzüglich durch ein vom alten und neuen Kunden unterzeichnetes Dokument mitzuteilen. Das Kündigungsrecht der EVH nach § 32 Absatz 4 AVBFernwärmeV bleibt davon unberührt.

3.7.2 Als Wechsel des Kunden gilt auch der Wechsel der Rechtsform.

3.7.3 Ist der Kunde Eigentümer der mit Fernwärme versorgten Räume, so ist er bei Veräußerung während der vereinbarten Vertragsdauer verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen.